

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 95/09 B

L 9 U 1411/06 (LSG Baden-Württemberg)
S 14 U 3045/03 (SG Karlsruhe)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft,
Deelbögenkamp 4, 22297 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. November 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Dr. Becker
und Mutschler
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 22. Juli 2008 (- L 9 U
1411/06 -) wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>). Der Kläger hat zur Begründung seiner Beschwerde keinen der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG schlüssig dargelegt oder bezeichnet. Da der Beschluss über eine erfolglose Nichtzulassungsbeschwerde kurz begründet werden soll, jedoch von einer Begründung abgesehen werden kann, wenn sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG), beschränkt sich der Senat auf folgende Hinweise:
- 2 Die vom Kläger behaupteten, unterlassenen Beweiserhebungen seitens des LSG könnten auf die Rüge eines Verfahrensmangels wegen Verstoßes gegen die Aufklärungspflicht durch das LSG nach § 103 SGG abzielen. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision jedoch nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 3 Einen solchen Beweisantrag hätte der zwar vor dem LSG nicht, wohl aber im jetzigen Beschwerdeverfahren anwaltlich vertretene Kläger zumindest in der Beschwerdebegründung formulieren müssen, um deutlich zu machen, zu welcher Beweiserhebung das LSG sich hätte gedrängt sehen müssen. Ein solcher Beweisantrag, der den Anforderungen an einen Beweisantrag iS der Zivilprozessordnung entspricht und in dem Beweismittel und Beweisthema benannt werden (BSG SozR 1500 § 160 Nr 45; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9), ist der Beschwerdebegründung jedoch nicht zu entnehmen.
- 4 Der Kläger setzt sich im Kern vielmehr mit der Beweiswürdigung durch das LSG auseinander, darauf kann eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision jedoch nicht in zulässiger Weise gestützt werden (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG).
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

